

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Biologie
im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das
Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Rahmenordnung LABG 2009)
vom 05. Oktober 2012
vom 25. September 2017**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 06. Juni 2011 (AB Uni 11/2011, S. 791 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 23. Juni 2017 (AB Uni 14/2017, S. 1068 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 05. Oktober 2012 (AB Uni 31/2012, S. 2630 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 09. August 2016 (AB Uni 32/2016, S. 2395 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Prüfungsleistungen werden mit Notenpunkten (Module 1 bis 7) bewertet. ²In den Prüfungsleistungen der Module 1 bis 7 können maximal jeweils 200 Notenpunkte erworben werden. ³Die Modulbeschreibungen im Anhang legen fest, wie viele Notenpunkte jeweils in einer Prüfung maximal erzielt werden können, und mit welchen Faktoren diese gewichtet werden. ⁴Die Ergebnisse der Prüfungsteile werden addiert und gehen gemäß § 10 in die Abschlussnote des Moduls ein.“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das erfolgreiche Bestehen der Module 1 bis 7 setzt den Erwerb von mindestens der Hälfte der maximal erzielbaren Notenpunkte (Note „ausreichend“ 4,0), das Erbringen von vorgesehenen Studienleistungen sowie den Besuch aller anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im Sinne von § 3 Abs. 3 voraus.“

3. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Gesamtbewertung der Module 1 bis 7 (Modulnote) errechnet sich jeweils aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach mathematischer Rundung auf ganze Zahlen.

²Die Abschlussnote des Moduls lautet

bei einer Summe von 190 bis 200 Punkten	„sehr gut“	(1,0);
bei einer Summe von 180 bis 189 Punkten	„sehr gut minus“	(1,3);
bei einer Summe von 170 bis 179 Punkten	„gut plus“	(1,7);
bei einer Summe von 160 bis 169 Punkten	„gut“	(2,0);
bei einer Summe von 150 bis 159 Punkten	„gut minus“	(2,3);
bei einer Summe von 140 bis 149 Punkten	„befriedigend plus“	(2,7);
bei einer Summe von 130 bis 139 Punkten	„befriedigend“	(3,0);
bei einer Summe von 120 bis 129 Punkten	„befriedigend minus“	(3,3);
bei einer Summe von 110 bis 119 Punkten	„ausreichend plus“	(3,7);
bei einer Summe von 100 bis 109 Punkten	„ausreichend“	(4,0);
bei einer Summe von 0 bis 99 Punkten	„mangelhaft“	(5,0).

(2) Aus den Noten der Module wird die Fachnote Biologie gebildet, es gilt § 17 Abs. 5 Rahmenordnung.

(3) Für die Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung.“

4. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- „(1) ¹Teile der Prüfungsleistung der Module 1 bis 7 können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Studienleistungen können bis zum Bestehen beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Werden in der Summe der Teile der Prüfungsleistung der Module 1 bis 7 nicht mindestens jeweils 100 Punkte erreicht, wird eine zusammengefasste Wiederholungsprüfung abgenommen, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. ²In dieser können maximal 200 Punkte erreicht werden. ³Die zuvor in den Teilen der Prüfungsleistung erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. ⁴Die Wiederholungsprüfung kann einmal wiederholt werden, so dass zum Bestehen des Moduls insgesamt drei Versuche zur Verfügung stehen. ⁵In den Wiederholungsprüfungen kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsart als die in der Modulbeschreibung genannte wählen. ⁶Sind auch nach dem letzten Wiederholungsversuch nicht mindestens 100 Punkte erreicht, ist das jeweilige Modul nicht bestanden.“

5. Die Beschreibung des Moduls 1 – Grundlagen der Naturwissenschaften – erhält folgende neue Fassung:

Unterrichtsfach	Biologie
Studiengang	Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Grundlagen der Naturwissenschaften
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Semester
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	10 LP / 300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul erlangen die Studierenden grundlegende praktische und theoretische Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Kerndisziplinen Biologie, Chemie und Physik, wodurch die individuellen Unterschiede in der schulischen Vorbildung angeglichen werden und eine gemeinsame Basis für das weitere Studium entsteht.	
Lehrinhalte des Moduls	
Die einführenden Vorlesungen der Biologie, Chemie, und Physik vermitteln die theoretische Basis in den grundlegenden naturwissenschaftlichen Themenbereichen. Das Modul "Grundlagen der Naturwissenschaften" leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau kognitiver Kompetenzen für das Verstehen zentraler naturwissenschaftlicher Konzepte. Das Praktikum „Einführung in das Naturwissenschaftliche Arbeiten“ greift exemplarisch die Lehrinhalte der einführenden Vorlesungen auf und leistet so den Transfer des erworbenen Wissens in auch im schulischen Umfeld umsetzbare Versuche. Es führt an naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitstechniken heran und stellt damit einen Bezug zu vertiefenden praktischen Veranstaltungen der Folgemodule her.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Die Studierenden – haben ein fundiertes und anschlussfähiges biologisches Fachwissen entwickelt; – können grundlegende Zusammenhänge, Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten der klassischen Physik beschreiben und erklären; – können physikalische Einsichten auch auf alltagsphysikalische Fragestellungen anwenden; – haben ein Verständnis grundlegender Begrifflichkeiten und Gesetze der allgemeinen, anorganischen, organischen und analytischen Chemie entwickelt; – haben basale Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen entwickelt; – haben die Fähigkeit entwickelt, eigenverantwortlich die Umsetzung von schulversuchsrelevanten Sicherheitsrichtlinien durchzuführen.	

3	Struktureller Aufbau
----------	-----------------------------

Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
1	V	Einführung in die Biologie	P	2,5	30 h / 2 SWS	45 h
2	V	Einführung in die Chemie	P	2,5	30 h / 2 SWS	45 h
3	V	Einführung in die Physik	P	2,5	30 h / 2 SWS	45 h
4	P	Einführung in das Naturwissenschaft- liche Arbeiten	P	2,5	45 h / 3 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten inner- halb des Moduls		keine				

4 Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/ MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Notenpunk- te
In diesem Modul ist insgesamt eine MAP enthalten, deren Einzelelemente unterschiedliche Prüfungs- formen enthalten und an unterschiedlichen Daten stattfinden. Kennzeichen der MAP ist, dass nicht jedes Element für sich bestanden werden muss, sondern die einzelnen Elemente eine Einheit darstel- len, die insgesamt bestanden werden muss (s. hierzu auch Punkt 9 - Sonstiges).				
MAP	Je eine semesterbegleitende Klausur, bezogen auf die Inhalte der Veranstaltungen 1, 2 und 3; im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen.	Klausur i.d.R. 90 min, mündl. Prüfung i.d.R. 45 min	1, 2 und 3	50 je Klau- sur
	Testate zu Versuchsbeginn, Präsentationen nach Ankündigung des Dozenten zu Beginn der Veranstaltung; für Studierende, die mit unverzüglich bekannt gemachtem, triftigem Grund nicht teilnehmen konnten, kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prü- fungsform wählen	Nach Maß- gabe des Dozenten zu Beginn der Veranstal- tung. I.d.R. 10 min je Testat; Prä- sentationen ca. 20 min;	4	50
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	
keine				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Mo- dul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. mindestens 100 Notenpunkte erreicht wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Lehrveranstaltung Nr. 4 besteht Anwesenheitspflicht. Diese ist nur dann erfüllt, wenn an mindestens 90% der Veranstaltungen teilge- nommen wurde und für eventuelle Fehltermine unverzüglich triftige

	Gründe bekannt gemacht wurden (Begründung: Die praktischen Übungen können nicht im Rahmen eines Selbststudiums erworben werden). Vorbesprechungstermine sind anwesenheitspflichtiger Teil der Veranstaltung. Werden die Regelungen zur Anwesenheit nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.
--	--

6	Angebot des Moduls	
Turnus / Taktung	jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Eva Liebau	
Anbietende Lehrereinheit(en)	Fachbereich Biologie	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Basics in natural sciences	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Introduction to biology	
	LV Nr. 2: Introduction to chemistry	
	LV Nr. 3: Introduction to physics	
	LV Nr. 4: Introduction to scientific work	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	o LP	Modul gesamt: o LP
Inklusion (LP)	o LP	Modul gesamt: o LP

9	Sonstiges	
	Werden in den oben genannten Prüfungsleistungen nicht mindestens 100 Punkte erreicht, wird eine Modulabschlussklausur geschrieben, die das gesamte Kompetenzprofil des Moduls überprüft. In dieser können maximal 200 Notenpunkte erreicht werden. Die in den modulbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Notenpunkte werden nicht gewertet. Diese Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann die Prüferin/der Prüfer auch eine andere Prüfungsform wählen. Gewichtungsfaktor: 1,0	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2017/18 im Fach Biologie im Bachelorstudiengang innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind. Diese Ordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2017/18 im Fach Biologie im Bachelorstudiengang innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind und nach der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 05. Oktober 2012 studieren; jedoch nur, wenn und soweit sie vor dem Inkrafttreten der Ordnung gemäß Absatz 1 noch nicht mit Modul 1 nach der bisherigen Fassung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 11.08.2017.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. September 2017

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Michael Quante
(Prorektor für Internationales
und Transfer)